

Nr. 25 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 26/2012**
**Sachgebiet 05: Brücken- und
Ingenieurbau;**
**15: Kreuzungs- und
Leitungsrecht**

StB 15/7174.1/4-1/1816030
Bonn, den 12. Dezember 2012

16/1979, 17/1979, 19/1981, 14/1985 und 16/1988 bereits
mit Schreiben StB 14/StB 15/7139.30/010-1382240 vom
31.03.2011.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Deutsche Bahn AG

(VkB1. 2013, S. 96)

Betreff: Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien – RL ABBV)

Die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) ist am 13.07.2010 in Kraft getreten.

Um einen einheitlichen Vollzug der Verordnung zu gewährleisten, gebe ich hiermit die „Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien – RL ABBV)“ bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Die Richtlinien sollen als Sonderdruck¹ im Verkehrsblatt-Verlag und zeitnah auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlicht werden.

Die Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt meines Hauses wird die Richtlinien für ihren Geschäftsbereich gesondert einführen. Die DB Netz AG wird diese ebenfalls anwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich deren Anwendung auch bei Kreuzungsmaßnahmen an Landes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen.

Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das ARS 18/1979 und das RS StB 25/78.10.20/25099 Va 80 vom 24.10.1980 werden hiermit aufgehoben. Aufgrund des Erlasses der ABBV erfolgte die Aufhebung der ARS

¹ Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderbandes B 6120 zum Preis von 7,50 EUR. Weitere Exemplare können zum Preis von 14,60 EUR bezogen werden.